

Die wichtigsten Vertragspunkte

<u>Ziffer</u>	<u>Vertragspunkt</u>	<u>Inhalt</u>
	Präambel	Rahmenbedingungen: politische Einbettung (Kyoto-Protokoll, CO2-Gesetz), freiwillige Massnahme
2	Pflichten der Stiftung:	
2.1.1	- Gesamtreduktion	Durchschnittlich mindestens 1,8 Mio. t CO2 in der Verpflichtungsperiode 2008 - 2012
2.1.2	- Reduktion im Inland	Mindestens 0,2 Mio. t CO2 im Inland
2.1.3	- Reduktion im Ausland	Beschränkte Anrechenbarkeit: Grundlage CO2-Anrechnungsverordnung
2.1.4	- Abgrenzungen	Ungeachtet der Wirkung von anderen Massnahmen zur CO2-Reduktion bleiben die Pflichten der Stiftung bestehen.
2.2 – 2.3	- Kontinuität, Additionalität, Koordination und Zusammenarbeit	Dauerhaftigkeit der Projekte und Ergänzung zu bestehenden Projekten von ECH und Kantonen sowie Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen sind festgelegt
2.4	- Meilensteine	Siehe Folie ‚Meilensteine‘
3	Pflichten der Eidgenossenschaft:	
3.1	- Zuwarten mit CO2-Abgabe auf Treibstoffen	Bis 30. Juni 2007
3.2		Nach dem 30. Juni 2007 bis 30. September 2007: Entscheid UVEK, ob der Klimarappen

	- Entscheid weiteres Vorgehen	seine Wirkung erzielen und weiterfahren kann.
4	Schlussbestimmungen:	
4.1	- Kosten	UVEK wird mit einer Pauschale für den Koordinationsaufwand entschädigt
4.3	- Vertragsänderung	Bei erheblicher Veränderung der Rahmenbedingungen ist der Vertrag anzupassen
4.4	- Vertragsdauer	Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2012
4.5.2	- Kündigungsfristen	Kündigung erstmals zulässig per 31. Dezember 2007

Meilensteine / Ziffer 2.4

Meilenstein	Termin	Arbeitsschritt
M1	31. Januar 2006	provisorischer Businessplan
M2	1. März 2006	Stellungnahme BFE und BUWAL zum provisorischen Businessplan
M3	31. Dezember 2006	Entwurf definitiver Businessplan
M4	30. Juni 2007	- bereinigter, definitiver Businessplan - Wirkungsanalyse über die bisher durchgeführten Massnahmen - Jahresbericht über das Jahr 2006